

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Dintesheim vom 12. Dezember 2019

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Dintesheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 31 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Dintesheim folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 25.01.2001 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Dintesheim vom 25.01.2001

1.	Überlassung des Nutzungsrechts an einer		
1.1	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	200,00	€uro
1.2	Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	300,00	€uro
1.3	Wahlgrabstätte je Grabstelle	350,00	€uro
1.4	Urnenreihengrabstätte	250,00	€uro
1.5	Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle	300,00	€uro
2.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen/Beisetzungen zur Wahrung der Ruhezeit je Jahr		
2.1	an Wahlgrabstätten je Grabstelle	1/30 der Gebühr nach Nr. 1.3	
2.2	an Urnenwahlgrabstätten	1/30 der Gebühr nach Nr. 1.5	
3.	Wiederverleihung des Nutzungsrechts je Jahr		
3.1	an Wahlgrabstätten je Grabstelle	1/30 der Gebühr nach Nr. 1.3	
3.2	an Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle	1/30 der Gebühr nach Nr. 1.5	
4.	Abräumen von Grabstätten und Entsorgung der Grabanlagen für eine		
4.1	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00	€uro
4.2	Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	300,00	€uro
4.3	einstellige Wahlgrabstätte	300,00	€uro
4.4	mehrstellige Wahlgrabstätte die Gebühr nach 4.3 zzgl. je weitere Grabstelle	100,00	€uro

4.5	Urnenreihengrabstätte	200,00	€uro
4.6	einstellige Urnenwahlgrabstätte	200,00	€uro
4.7	Mehrstellige Urnenwahlgrabstätte die Gebühr nach 4.6 zzgl. je weitere Grabstelle	100,00	€uro
5.	Die Gebühren nach Ziff. 4 werden mit der Antragstellung für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen fällig. Sollte zum Zeitpunkt der Verlängerung bzw. der Wiederverleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten noch keine Abräumgebühr nach Ziff. 4 erhoben worden sein, so wird die Abräumgebühr mit Antragstellung auf Verlängerung bzw. Wiederverleihung des Nutzungsrechts fällig.		
6.	Herstellung der Fundamente für Grabmale in Abt. C und D je Grabstelle	160,00	€uro
7.	Zulassungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 der Friedhofssatzung	50,00	€uro
8.	Zulassungsgenehmigung für Grababdeckplatte	35,00	€uro
9.	Zulassungsgenehmigung für Grabmal	35,00	€uro

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dintesheim, den 20.12.15


(Frank Altendorf)
Ortsbürgermeister

